

So können Sie mit WAHLKARTE Ihre Stimme in Lebring – St. Margarethen abgeben

Wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland können eine Wahlkarte beantragen.

Mit der Wahlkarte kann die Stimme bereits **VOR DEM WAHLTAG** in der Gemeinde oder **MITTELS BRIEFWAHL** sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus, als auch **AM WAHLTAG VOR EINER WAHLBEHÖRDE** innerhalb der Gemeinde, in der das Wahlrecht besteht abgegeben werden. Das Wahlkartenkuvert ist in beiden Fällen das gleiche.

Eine Wahlkarte darf nur über Antrag der wahlberechtigten Person selbst ausgestellt werden (keine Stellvertretung möglich - auch nicht durch den Erwachsenenvertreter). Der Antrag muss eine Begründung enthalten.

Wo und wie kann die Wahlkarte beantragt werden?

Sie können die Wahlkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, **mündlich** (persönlich) oder **schriftlich** (im Postweg, mit personalisierter Antragskarte, per Telefax, per E-Mail oder online mit ID Austria und unter www.wahlkartenantrag.at) ab dem Tag der Wahlausschreibung beantragen.

Schriftlich können Sie die Wahlkarte **bis zum vierten Tag vor dem Wahltag** (Mittwoch, 19. März 2025) beantragen oder - wenn die Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist - auch bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr. **Mündliche** (persönliche) Anträge sind jedenfalls **bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr** (Freitag, 21. März 2025) möglich.

EINE TELEFONISCHE BEANTRAGUNG IST NICHT ZULÄSSIG.

Die Identität muss bei Antragstellung durch ein Dokument glaubhaft gemacht werden.

Wann wird die Wahlkarte von der Gemeinde ausgestellt?

Die Ausstellung von Wahlkarten kann erfolgen, sobald die amtlichen Stimmzettel und die sonstigen beizulegenden Dokumente zur Verfügung stehen. Laut Auskunft der Bezirkswahlbehörde Leibnitz stehen die Stimmzettel voraussichtlich ab Mittwoch, 5. März 2025 zur Verfügung. Die Wahlkarte wird, wie in § 39a GWO geregelt, an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgefolgt oder übermittelt.

Wie kann mit der Wahlkarte gewählt werden?

1. **VOR dem Wahltag, sofortige Stimmabgabe im zuständigen Gemeindeamt**, bei persönlicher Beantragung der Wahlkarte und sofortiger Ausfolgung derselben
2. **Mittels Briefwahl** (ohne Beisein einer Wahlbehörde) vom In- oder Ausland aus
3. **AM Wahltag** vor einer örtlichen Wahlbehörde (in jedem Wahllokal innerhalb der Gemeinde in der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind) durch Abgabe der Wahlkarte in einem Wahllokal
4. **Beim Besuch durch eine besondere "fliegende" Wahlbehörde** (nach einem entsprechenden Antrag bis spätestens Freitag, 21.3.2025, 12 Uhr)

ad 1. Sofortige Stimmabgabe bei mündlicher (persönlicher) Beantragung der Wahlkarte:

- Die wahlberechtigte Person begibt sich mit den ausgehändigten Wahlkartenunterlagen in die vor Ort bereitgestellte Wahlzelle oder in den für die Stimmabgabe abgetrennten Raum oder Bereich
- die wahlberechtigte Person füllt unbeobachtet den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das vorgesehene blaue Wahlkuvert
- anschließend ist das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zu geben und die Wahlkarte zu verschließen
- danach ist auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel von der wählenden Person persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde
- abschließend ist die Wahlkarte im Gemeindeamt zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde abzugeben

ad 2. Stimmabgabe mittels Briefwahl:

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann sofort ab Erhalt der Wahlkarte sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus erfolgen:

- Die wahlberechtigte Person füllt den amtlichen Stimmzettel aus
- legt den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das dafür vorgesehene blaue Wahlkuvert
- anschließend ist das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zu geben und die Wahlkarte zu verschließen
- danach ist auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel von der wählenden Person persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde

Die Wahlkarte ist so **rechtzeitig** an die zuständige **Gemeindewahlbehörde** zu übermitteln, dass sie **spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde am Wahltag** einlangt.

Verspätet einlangende Wahlkarten können in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.

Sie können Ihre Wahlkarte z.B. unfrankiert in einen Briefkasten werfen oder am Wahltag in einem Wahllokal in Lebring-St.Margarethen während der Öffnungszeiten von 8:00 – 13:00 Uhr abgeben.

Wahllokale:

1 – LEBRING	Mittelschule Lebring, Bahnhofstraße 24
2 – ST.MARGARETHEN	Volksschule Lebring, Grazer Straße 25
3 – BACHSDORF	Odam's Eck, Überfuhrweg 2

Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde im Postweg trägt die Gemeinde, gleichgültig, ob Sie die Wahlkarte im Inland oder im Ausland aufgeben.

ad 3. Stimmabgabe am Wahltag vor einer örtlichen Wahlbehörde in Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde:

- Bewahren Sie die Wahlkartenunterlagen bis zum Wahltag sorgfältig auf. Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Legen Sie bitte der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen amtlichen Lichtbildausweis (zB Führerschein, Reisepass, Personalausweis, udgl.) oder eine sonstige amtliche Urkunde vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

ad 4. Stimmabgabe vor einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde am Wahltag:

Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge einer Einschränkung ihrer Mobilität unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission" genannt) Ihre Stimme abgeben. **BITTE BEACHTEN!** Eine „Fliegende Wahlkommission“ muss spätestens am Freitag, 12:00 Uhr im Gemeindeamt beantragt werden.